

24.07.15

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

**Erste Verordnung zur Änderung der Fischetikettierungs-
verordnung**

A. Problem und Ziel

Die vorliegende Verordnung dient der Durchführung der Vorschriften des Fischetikettierungsgesetzes. Änderungen des Gesetzes und der entsprechenden Verordnung erfolgen auf Grund von geändertem Unionsrecht.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsaufwand ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die zusätzlich geforderten Informationspflichten geringfügig höhere Kosten durch die Gestaltung neuer Etiketten für die Kennzeichnung der zum Verkauf angebotenen Produkte. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich zwingend aus der Durchführung des Unionsrechts. Eine unterbliebene oder unvollständig ausgeführte Durchführung hätte ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge.

Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands nach der One in, one out – Regel ist nicht erforderlich, da die Regel wegen der 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben hier nicht anwendbar ist.

E.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Da die Kontrolle der verpflichtenden Verbraucherinformationen auch in der Vergangenheit durchgeführt wurde, ergibt sich hier nur ein geringfügiger Mehraufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **327/15**

24.07.15

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

**Erste Verordnung zur Änderung der Fischetikettierungs-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 23. Juli 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Fischetikettierungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Erste Verordnung zur Änderung der Fischetikettierungsverordnung

Vom.....

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Fischetikettierungsgesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom(BGBl. I S.....) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Fischetikettierungsverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3363), die durch Artikel 3 § 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnungen der Organe der Europäischen Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur hinsichtlich der Etikettierung von Fischereierzeugnissen und Aquakulturerzeugnissen.“

2. § 2 wird durch folgende §§ 2 und 2a ersetzt:

„§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind Fischereierzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse die von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.1189/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

(ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfassten Fische, Krebs- und Weichtiere, Algen und Tange sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse.

§ 2a

Angabe des Fanggerätes

Bei der Angabe der Fanggerätekategorie nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 ist bei zugelassenen Fanggeräten der Binnenfischerei, die nicht in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 erfasst sind, der gebräuchliche Name des Fanggerätes anzugeben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 33 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 15 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Wer Fisch oder Fischereierzeugnisse“ durch die Wörter „Wer Fischereierzeugnisse oder Aquakulturerzeugnisse“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
4. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden die §§ 4 bis 8.
6. Der neue § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausnahme von der Etikettierungspflicht

„Werden Fischereierzeugnisse oder Aquakulturerzeugnisse unmittelbar von einem Fischereifahrzeug verkauft und beträgt der gesamte Verkaufswert je Kalendertag und Endverbraucher 50 Euro oder weniger, sind bei dem Inverkehrbringen der Fische oder Fischereierzeugnisse die Anforderungen des Artikels 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 nicht zu beachten.“

7. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Fischetikettierungsgesetzes handelt, wer als Marktbeteiligter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 35 Ab-

satz 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe d oder Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. EU L 354 vom 28.12.2013, S. 1) ein dort genanntes Erzeugnis zum Verkauf anbietet.“

8. In dem neuen § 7 werden die Wörter „nach § 8 dieser Verordnung“ durch die Wörter „nach § 6 dieser Verordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der vorgelegten Änderungsverordnung wird die Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes im Hinblick auf die neu hinzugekommenen, obligatorischen Verbraucherinformationen, die sich aus der EU-Verordnung Nr. 1379/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ergeben haben, angepasst. Die vorliegende Änderungsverordnung dient damit der Durchsetzung von EU-Vorschriften im Bereich der Etikettierung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. Inhaltlich handelt es sich damit um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Ferner werden einige sprachliche Anpassungen vorgenommen, die sich unter anderem aus einer veränderten Bezeichnung der Bundesministerien sowie der vormals Europäischen Gemeinschaft ergeben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungsverordnung regelt die nationale Bewehrung von neuen Vorschriften des Unionsrechts im Bereich der Fischetikettierung.

Das Vorhaben ist **politisch nicht sensibel**, da es sich um sehr geringfügige Änderungen der Verordnung handelt und die vorgesehenen Anpassungen bereits mit den Wirtschaftsbeteiligten sowie den für die Fischetikettierung zuständigen Ländern mehrfach diskutiert wurden. Die vorgesehenen Änderungen sind hinlänglich bekannt.

III. Alternativen

Keine. Die Änderungen ergeben sich zwingend aus dem Unionsrecht.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der 1:1-Umsetzung von EU-Recht.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird auf Grund der Bestimmungen des EU-Rechts nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Im Hinblick auf die Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist Folgendes anzumerken: Das Bewusstsein über die Einzigartigkeit des Lebensraums Meer und seine Gefährdung haben zu einer kritischen Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland und in Europa geführt. Die vorgeschriebenen Informationen über die Herkunft und die Produktionsmethoden von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen können deshalb für Verbraucherinnen und Verbraucher von Nutzen sein, sich über das Produkt selbst sowie über die Bedingungen seiner Produktion umfassend zu informieren und sich sodann für nachhaltig hergestellte Produkte zu entscheiden. Die Verordnung regelt allerdings nur die Bewehrung einer nicht vorschriftsmäßigen Etikettierung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. Die materiellen Regelungen sind bereits im geltenden Unionsrecht enthalten. Die materiellen Etikettierungsvorschriften, die gegebenenfalls unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu prüfen gewesen wären, sind bereits im geltenden Unionsrecht enthalten.

Der Verordnungsentwurf steht daher im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Erlass der Verordnung entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Verordnung keine Verpflichtungen oder Kosten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die zusätzlich geforderten Informationspflichten geringfügig höhere Kosten durch die Gestaltung neuer Etiketten für die Kennzeichnung der zum Verkauf angebotenen Produkte.

Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands nach der One in, one out – Regel ist nicht erforderlich, da die Regel wegen der 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben hier nicht anwendbar ist.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Dem Bund entsteht durch die Änderung der Verordnung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

Länder

Da die Kontrolle der verpflichtenden Verbraucherinformationen auch in der Vergangenheit durchgeführt wurde, ergibt sich hier nur ein geringfügiger Mehraufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht

mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VI. Befristung, Evaluation

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen, da die zugrundeliegenden EU-Vorschriften keine Befristung vorsehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes geändert.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung, da im bisherigen Verordnungstext das Europäische Parlament noch nicht berücksichtigt war und noch von „Europäischer Gemeinschaft“ anstatt von „Europäischer Union“ gesprochen wird.

Zu Nummer 2 (§§ 2, 2a)

Mit Nummer 2 wird der Bezug zu dem Artikel zu der nunmehr geltenden Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 hergestellt.

In der Binnenfischerei werden zugelassene Fanggeräte eingesetzt, die im Anhang III (Angaben zur Fanggerätekategorie) der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur nicht aufgeführt sind. Die Aufnahme eines weiteren Absatzes in § 2 soll sicherstellen, dass auch Fanggeräte, die nicht in diesem Anhang gelistet sind, mit dem gebräuchlichen Namen angegeben werden müssen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Der Verweis auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz ist veraltet und der Verweis muss auf das hier geltende Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch erfolgen.

Zu Nummer 4 (§§ 4 und 5)

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1420/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 wird unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 vom 22. Oktober 2001 aufgehoben. Infolgedessen sind die §§ 4 und 5, die Bezug auf diese aufgehobene Verordnung nehmen, obsolet und werden ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 5 (§§ 6 bis 10)

Da die §§ 4 und 5 ersatzlos gestrichen werden, muss die Nummerierung der folgenden Paragraphen entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 6 (§ 6)

In der aufgehobenen Verordnung wurde der zahlenmäßige Wert von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen genannt, unterhalb dessen Grenze eine Ausnahme von den Kennzeichnungsvorschriften beim Direktverkauf von einem Fischereifahrzeug aus nach der entsprechenden Verordnung möglich war. Die Neufassung des § 4 stellt den Bezug zu der geltenden Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sowie der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 her und erlaubt nunmehr einen Verkauf ohne die vorgeschriebene Verbraucherinformation, sofern der in der letztgenannten Verordnung festgelegte Wert nicht überschritten wird.

Zu Nummer 7 (§ 8)

In Absatz 1 wird der neuen Nummerierung der Verordnung entsprochen.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 erfolgen Anpassungen an das neue EU-Recht, indem der Bezug zu der unmittelbar geltenden Verordnung hergestellt wird.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Auf Grund der neuen Nummerierung der Änderungsverordnung (siehe Nummer 5) muss der Bezug zum entsprechenden Paragraphen angepasst werden.